

Klientenrundschreiben

Wien, im Feber 2012

*Neues aus dem Personalwesen***LOHNPFÄNDUNG – UNPFÄNDBARE FREIBETRÄGE AB 1.1.2012 (=EXISTENZMINIMUM)**

Allgemeiner Grundbetrag:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wenn der Verpflichtete (=Arbeitnehmer) im Rahmen des Dienstverhältnisses Sonderzahlungen erhält (§ 291a Abs 1 EO): <ul style="list-style-type: none"> • monatlich: € 814,-- • wöchentlich: € 190,-- • täglich: € 27,--
Unterhaltsgrundbetrag:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhöhung des Grundbetrages pro Person, der gesetzlicher Unterhalt gewährt wird (§ 291a Abs 2 Z 2 EO), um: <ul style="list-style-type: none"> • monatlich: € 162,-- • wöchentlich: € 38,-- • täglich: € 5,-- ➤ Erhöhung insgesamt jedoch höchstens für 5 Personen, dh höchstens um: <ul style="list-style-type: none"> • monatlich: € 810,-- • wöchentlich: € 190,-- • täglich: € 25,--
Unterhalts-existenzminimum:	Bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen haben dem Verpflichteten 75 % des unpfändbaren Freibetrags nach § 291a EO zu verbleiben; für jene Unterhaltsberechtigten, die die Unterhaltsexekutionen führen, gebühren dabei keine Unterhaltsgrundbeträge und keine Unterhaltssteigerungsbeträge (§ 291b Abs 2 EO).

STELLENINSERATE

Fehlende Entgeltsangabe ab 1.1.2012 strafbar:	Beachten Sie bitte, daß in den Stelleninseraten, die ab dem 1.1.2012 geschaltet werden, nun endgültig das kollektivvertragliche Mindestentgelt angegeben werden muß bzw der Zusatzhinweis angebracht werden muß, daß (für den Fall, daß es so ist) Überzahlungen möglich sind (nähere Infos dazu siehe § 10 Abs 2 GlbG). Ein Zuwiderhandeln kann € 360,-- kosten (§ 10 Abs 2 GlbG).
--	---

ANHEBUNG DER WIENER DIENSTGEBERABGABE (U-BAHNSTEUER)

Geplant für Frühjahr 2012:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Derzeit: € 0,72 pro Person und Woche ➤ Künftig: € 2,-- pro Person und Woche (beinahe 3x so viel!)
-----------------------------------	--

Diverse Neuigkeiten

ABSETZBARE SPENDEN: BEGÜNSTIGTE ZWECKE UND ORGANISATIONEN

Forschungsaufgaben und Erwachsenenbildung:	<p>Alle Spenden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Universitäten ➤ Forschungsförderungsfonds ➤ Akademie der Wissenschaften ➤ Liste mit sonstigen Organisationen (laut BMF-Homepage)
Alle Spenden an:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nationalbibliothek ➤ Diplomatische Akademie etc ➤ Museen ➤ Bundesdenkmalamt ➤ Behindertensportverbände
Mildtätige Zwecke, Entwicklungszusammenarbeit, Katastrophenhilfe:	laut BMF-Liste
Ab 1.1.2012:	<p>Spenden an die in die BMF-Liste eingetragenen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Umweltschutzorganisationen ➤ Tierheime, <p>sowie Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände.</p>
Nachweis:	Bitte verlangen Sie zum Nachweis der Spendenzahlung von der Spendenorganisation eine Bestätigung über die Zahlung (Zahlungsbeleg alleine ist in der Regel zu wenig).

ORGANSTRAFEN - ABSETZBARKEIT

Bisherige Rechtslage:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausnahmsweise sind Geldstrafen abzugsfähig, wenn das Fehlverhalten im Rahmen der normalen Betriebsführung anfällt und die Bestrafung vom Verschulden unabhängig ist, oder nur ein geringes Verschulden voraussetzt. ➤ Absetzbar sind somit zB Verstöße gegen die Importpreisverordnung, Bauführung vor der Bewilligung durch den Baumeister aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung den Bau ungesäumt zu beginnen (Pönalezahlung!) und Organmandate im Zusammenhang mit berufsbedingter Entladung von Waren, analog auch irrtümliches Falschparken auf vermeintlichem Kundenparkplatz, Parken in zweiter Spur. ➤ Strafen des Dienstnehmers im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten sind für den Arbeitgeber, der sie trägt, grundsätzlich Betriebsausgaben. Beim Arbeitnehmer würden aber Lohnzahlungen vorliegen.
Neue Rechtslage:	<p>Auch Organstrafmandate sind lt BMF ab 02.08.2011 steuerlich nicht mehr absetzbar!</p> <p>Konventionalstrafen sind jedenfalls absetzbar, da sie wirtschaftlich gesehen nichts anderes als Schadenersatz darstellen.</p>

ÄNDERUNGEN BAO (BUNDESABGABENORDNUNG)

Gutschrift Berufungszinsen:	<p>Als Gegenstück zu den Aussetzungszinsen (wenn eine Berufung erfolgreich erscheint, kann man die Aussetzung des fälligen Betrages bis zur rechtskräftigen Erledigung der Berufung verlangen) werden ab 1.1.2012 an Sie Berufungszinsen bezahlt, wenn Sie die Berufung gewonnen haben.</p> <p>Dies gilt für den Zeitraum ab Entrichtung bis zur Bekanntgabe des die Abgabe herabsetzenden oder löschenden Bescheides.</p>
------------------------------------	---

„FREUNDSCHAFTSDIENSTE“ UND ECHTES DIENSTVERHÄLTNIS

Worum geht es?	ZB um Erbringung von Gefälligkeitsdienstleistungen wie Staubsaugen, Fensterputzen, Einkaufen, Pflegedienste im freundschaftlichen Rahmen ohne Entgelt.
VwGH sagt dazu:	Gefälligkeitsdienste sind kurze und freiwillige Dienste, die nicht täglich anfallen und nicht jeweils mehrstündige Pflege- und Haushaltsarbeiten über einen längeren Zeitraum bedeuten. Hierfür geht der VwGH nämlich von einem echten Dienstverhältnis mit sämtlichen Konsequenzen aus.

GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE ENTGELT

VwGH-Erkenntnis v 06.07.2011 ZL 2008/13/0234:	<ul style="list-style-type: none">➤ Eine unentgeltlich ausgeübte Geschäftsführertätigkeit stellt keine Beschäftigung gem § 22 Abs 2 EStG (selbständige Arbeit) dar.➤ Aufwendungen im Rahmen dieser Tätigkeit können daher weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten beim Geschäftsführer berücksichtigt werden.
--	---

ABZUGSFÄHIGKEIT VON EVENT-KOSTEN

Wesentliches Element ist die Bewirtung der Gäste:	Wenn die Bewirtung der Geschäftsfreunde im Mittelpunkt steht, liegen Repräsentationsaufwendungen vor, die dem grundsätzlichen Abzugsverbot des § 20 EStG unterliegen.
Nachweis eines Werbezwecks:	Wird jedoch der betriebliche Charakter, dh der Werbezweck des Events, nachgewiesen, so können die Aufwendungen zur Hälfte als betrieblich abgezogen werden. Mit dem Vorliegen eines Eventmarketingkonzepts kann dieser Nachweis gelingen. Eine gänzliche Abzugsfähigkeit ist aber auch in einem solchen Nachweisfall nicht möglich.